

# Presseinterview als fahrlässige Tötung: Der italienische Strafprozess gegen die Expertenkommission zum Erdbeben von L'Aquila (2009)

## Die Feststellung der psychischen Kausalität im Erdbebenfall

Von Dr. Lukas Staffler, Bozen\*

*Im Frühjahr 2009 wurde die Gegend um die Stadt L'Aquila in den italienischen Abruzzen von einem starken Erdbeben heimgesucht. Mehr als dreihundert Tote und über tausend Verletzte sind die tragische Bilanz dieses Unglücks. Drei Jahre später flammte das mediale Interesse an den Geschehnissen um L'Aquila erneut auf: Die Staatsanwaltschaft hatte Experten der „Nationalen Risikokommission“ wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung angeklagt und eine Verurteilung in erster Instanz zu mehrjährigen Haftstrafen erwirkt. Nach Ausschöpfung aller Instanzenwege wurde 2015 die Verurteilung wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung gegen den Vizepräsidenten des „Nationalen Zivilschutzes – technisch operativer Sektor“ bestätigt, während die übrigen Angeklagten in zweiter und dritter Instanz freigesprochen wurden. Das Interesse an der Untersuchung der Urteile dieses Prozesses ergibt sich nicht nur wegen der möglichen Signalwirkungen für die Naturwissenschaften, die durch die Strafjustiz Verfolgung befürchten. Gerade zum Kausalitätsnachweis ergeben sich bei diesem Erdbebenfall interessante Fragestellungen, zumal die italienische Rechtsprechung Position zur sog. psychischen Kausalität bezogen hat.*

### I. Naturwissenschaft auf der Anklagebank?

Selten hat ein erstinstanzliches Gerichtsurteil eine derart massive internationale Medienresonanz erfahren wie jenes des Landesgerichts (LG) L'Aquila von 2009. Die Verurteilung von sieben Mitgliedern der Nationalen Risikokommission, darunter renommierte Wissenschaftler im Bereich der Geophysik, weckte Erinnerungen an die Zeiten Galileo Galileis, als die (kirchliche) Obrigkeit einen Inquisitionsprozess gegen den Gelehrten aus Pisa führte, der mit seinen Thesen das damalige Weltbild in seinen Grundpfeilern erschütterte.<sup>1</sup> Dreihundert Jahre nach Galilei saßen nun wiederum Gelehrte der Naturwissenschaften auf der Anklagebank der (dieses Mal staatlichen) Strafjustiz und sahen sich den Fängen unseliger Juristen ausgeliefert: Dieses Bild, das in den Medien häufig wiedergegeben wurde, beflügelte den Unmut der scientific community.<sup>2</sup> So wurde von der Verurteilung von Wis-

\* Der Verf. ist Rechtsanwaltsanwarter in Bozen.

<sup>1</sup> Vgl. *Freiesleben*, Der Prozess gegen Galilei, 1965; *Hamann*, Der Galilei-Prozess, 1983, S. 3, welcher treffend festhält, dass der Prozess eher „als ein riesiger juristischer und kirchenstaatspolitischer Unfall [erscheint], der sich – wie Unfälle ja immer – aus einer Reihe von Faktoren zusammensetzte [...]“. Die rein wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten waren dabei (wie so oft in der Geschichte bis zum heutigen Tag) nur ein Faktor unter vielen.“

<sup>2</sup> Vgl. die eingehende Analyse bei *Tipaldo*, in: Amato/Cerese/Galadini (Hrsg.), *Terremoti, comunicazione, diritto. Riflessioni sul processo alla „Commissione Grandi Rischi“*, 2015, S. 203; allgemein zum Verhältnis Wissenschaft und Straf-

senschaftlern „wegen des Nichtvorhersehens eines Erdbebens“ gesprochen: Grotteske Vorwürfe angesichts der notorischen Tatsache, dass Erdbeben nach dem Stand der Wissenschaft grundsätzlich nicht vorhersehbar sind.

Der vorliegende Beitrag zeichnet die juristische Aufarbeitung des Erdbebens durch die italienischen Strafgerichte nach.<sup>3</sup> Der außergewöhnliche Sachverhalt, der hier auch als „Erdbebenfall“ bezeichnet wird, stellt bereits auf Ebene der Kausalität ein interessantes Untersuchungsfeld dar, weshalb darauf ein besonderer Themenschwerpunkt gesetzt wird.<sup>4</sup>

### II. Sachverhalt

Am 6.4.2009 ereignete sich um 3.32 Uhr Ortszeit ein Erdbeben der Stärke 5,8 auf der Richterskala,<sup>5</sup> wobei das Epizentrum des Erdbebens in einer Tiefe von 8,8 km und etwa 5 km südwestlich des Zentrums der Stadt L'Aquila lag. Einige Stunden vor dem Hauptbeben gab es zwei kleinere Vorbeben mit der Stärke 3,5 sowie 3,9. Bereits am Vorabend zum 6.4.2009 war gegen 22.30 Uhr ein Beben in der Stärke 4,6 in der Region Emilia-Romagna registriert worden. Das Hauptbeben in den frühen Morgenstunden zerstörte viele Gebäude und verursachte hierdurch den Tod von insgesamt 308 Personen sowie die Verletzung von etwa 1.600 weiteren.<sup>6</sup>

Zentral für den Strafprozess gegen die Erdbebenexperten waren jedoch jene Ereignisse, die dem fatalen Erdbeben vorausgegangen waren.

Bereits im Jahr zuvor, nämlich am 14.12.2008, war die Gegend um L'Aquila von einem Erdbeben der Stärke 1,8 laut Richterskala erschüttert worden. Dieses Beben stellte in weiterer Folge den Auftakt einer Reihe unterschiedlich starker

---

recht (mit thematischem Schwerpunkt auf der Kausalität) vgl. *De Maglie/Seminara*, *Scienza e causalità*, 2006; sowie *Valbonesi*, *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 2006, 1498 (1502 Fn. 12) m.w.N.; zur Thematik vgl. auch *Rengier*, in *Zöller/Hilger/Küper/Roxin* (Hrsg.), *Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension*, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag, 2013, S. 199.

<sup>3</sup> Sämtliche prozessrelevante Unterlagen und Urteile sind unter

<https://processoaquila.wordpress.com> sowie <http://www.penalecontemporaneo.it> zu finden (4.2.2017).

<sup>4</sup> Für einen interdisziplinären Zugang zum Strafverfahren in L'Aquila, unter Berücksichtigung der Verfahrensergebnisse erster und zweiter Instanz, vgl. Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2).

<sup>5</sup> Angabe laut dem italienischen Nationalen Institut für Geologie und Vulkanologie; laut United States Geological Survey hingegen hatte das Hauptbeben eine Momenten-Magnitude von 6,3.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu *Stucchi*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 101.

Erdbeben dar. In dieser Situation herrschte in der Bevölkerung Angst, zumal die allgemein gehaltenen Beschwichtigungen des lokalen Zivilschutzes den verschiedenen Gerüchten über ein massives und zerstörerisches Erdbeben nicht entgegenzuwirken vermochten: Am 29.3.2009 – und damit rund eine Woche vor dem katastrophalen Erdbeben – übermittelte Giampaolo Giuliani, ein ehemaliger Techniker des Instituts für Astrophysik und Mitarbeiter der Laboratori Nazionali del Gran Sasso<sup>7</sup>, dem Bürgermeister der Stadt Sulmona telefonisch die (wissenschaftlich fragwürdige) These über ein größeres Erdbeben in der Region L’Aquila für Anfang April 2009. Durch diese Vorhersage brach in der lokalen Bevölkerung Panik aus, was Giuliani schließlich ein Strafverfahren wegen Auslösens eines Alarms bei einer Behörde (Art. 658 iStGB)<sup>8</sup> bescherte, das letztlich allerdings eingestellt wurde.<sup>9</sup>

Die Nationale Kommission für die Vorhersehung und Vorbeugung von Großrisiken (im Folgenden: „Nationale Risikokommission“) sah sich angesichts der Situation unter Zugzwang<sup>10</sup> und berief eine Sitzung ein, die am 31.3.2009 stattfand und letztlich zum zentralen Anstoß des Strafprozesses gegen diese Expertenkommission wurde.

Am Nachmittag ebendieses 31.3.2009 traten sieben Mitglieder der Nationalen Risikokommission, darunter Mitglieder des nationalen Zivilschutzes sowie Universitätsprofessoren für Geophysik, auf der (im späteren Prozessverlauf strittigen) Grundlage von Art. 9 des Gesetzes vom 24.2.1992, Nr. 64 zusammen<sup>11</sup> und berieten mit verschiedenen Vertretern

der Institutionen, etwa dem Bürgermeister der Gemeinde L’Aquila, dem Landesrat für Zivilschutz der Region Abruzzen, über die Einschätzung zur seismischen Aktivität in der Region.

Noch vor dieser Sitzung des Expertenrates hatte der Vizepräsident des technischen operativen Sektors des Nationalen Zivilschutzes und Mitglied der Nationalen Risikokommission, De Bernardinis, ein Fernsehinterview gegeben.<sup>12</sup> Er hatte mitgeteilt, dass seiner Ansicht nach kein größeres Erdbeben zu erwarten sei, da sich durch die Erdstöße der jüngeren Vergangenheit sehr viel seismische Energie entladen habe. Ein Erdbeben in der Größenordnung von jener des Jahres 1703 sei jedenfalls nicht zu erwarten.

Nach der Sitzung wurde wiederum eine Pressemitteilung verfasst, aus der im Wesentlichen hervorging, dass Erdbeben grundsätzlich nicht vorhersehbar seien. Außerdem gab der Leiter der Risikokommission, Prof. Barberi, im Anschluss an die Sitzung ein Fernsehinterview, in welchem er die Sitzungsergebnisse kurz vorstellte und damit indirekt Stellung gegen die Vorhersagen von Giuliani bezog.<sup>13</sup>

Rund eine Woche später ereignete sich das verheerende Beben.

### III. Die Anklage

Die Mitglieder der Nationalen Risikokommission wurden wegen gemeinschaftlicher mehrfacher fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 113, Art. 589 Abs. 1 und 3 sowie Art. 590 des italienischen Strafgesetzbuchs (im Folgenden iStGB) angeklagt. Zum besseren Verständnis ist vorab auf die Legaldefinition der Fahrlässigkeit in Art. 43 iStGB hinzuweisen, wonach ein Verbrechen „[...] fahrlässig oder gegen die Absicht [ist], wenn der Erfolg,

Studien- und Forschungsbedarfs im Rahmen des Zivilschutzes, wertet die von Instituten bzw. Organisationen übermittelten Daten über die Beobachtung von Ereignissen, die von diesem Gesetz vorgesehen sind, aus und tätigt die Einschätzung der damit verbundenen Risiken und der daraus resultierenden Maßnahmen sowie die Prüfung jeder anderen Frage, die sich im Zusammenhang mit der durch dieses Gesetz genannten Tätigkeit ergibt.

2. Die Kommission setzt sich aus dem Minister für die Koordinierung des Zivilschutzes oder in Ermangelung einer durch den Ministerpräsidenten, der den Vorsitz innehat, bestimmten Vollmachtsperson, aus einem Universitätsdozent mit Expertise in Sachen Zivilschutz, der den Präsidenten in Fällen von Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, sowie aus Experten aus verschiedenen Risikobereichen zusammen.

3. Der Kommission gehören außerdem drei Experten an, die von der Ständigen Konferenz über das Verhältnis von Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen benannt werden [...].“

<sup>12</sup> Das Interview kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.youtube.com/watch?v=kLIMHe0NnW8> (4.2.2017).

<sup>13</sup> Vgl. hierzu *Ciofalo*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 133.

<sup>7</sup> Die Laboratori Nazionali del Gran Sasso gehören zum Nationalen Institut für Nuklearphysik und sind unterirdische Versuchslabore zur Untersuchung von Elementarteilchen: <http://www.lngs.infn.it/en> (4.2.2017).

<sup>8</sup> Art. 658 iStGB, zitiert nach *Riz/Bosch*, Italienisches Strafgesetzbuch, 1995, S. 461: „Wer durch die Meldung von nicht eingetretenen schweren Unglücken, Unfällen oder Gefahren Alarm bei einer Behörde oder bei Verbänden oder Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen, auslöst, wird mit Haftstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldbuße von zwanzigtausend bis zu einer Million Lire [zehn Euro bis 516 Euro, Anm. d. Verf.] bestraft.“

<sup>9</sup> Ausführlich *Galluccio*, *Diritto Penale Contemporaneo* 1/2014, 191 m.w.N.; *Valbonesi*, Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 265 (S. 267 ff.).

<sup>10</sup> Vgl. den in der Pressemitteilung genannten Zweck zur Einberufung der Sitzung der Expertenkommission, die Einwohner der Abruzzen vollumfänglich über die wissenschaftliche Einschätzung zur seismischen Aktivität der vorhergehenden Wochen zu informieren; das Dokument wird in der Urteilsbegründung des LG L’Aquila v. 22.10.2012, Nr. 380 auf S. 93 zitiert.

<sup>11</sup> Freie Übersetzung von Art. 9, Gesetz v. 24.2.1992, Nr. 225: „1. Die Nationale Kommission für die Vorhersehung und Prävention von Großrisiken ist das zuständige Beratungsorgan des Nationalen Zivilschutzdienstes für alle Tätigkeiten des Zivilschutzes im Hinblick auf die Vorhersehung und Vorbeugung verschiedener Risikohypothesen. Die Kommission liefert die notwendigen Informationen für die Definition des

obwohl vorhergesehen („anche se preveduto“), vom Täter nicht gewollt ist und wegen einer Nachlässigkeit („negligenza“), Unvorsichtigkeit („imprudenza“), mangelnder Erfahrung („imperizia“) oder infolge der Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen oder ungeschriebenen Regeln der öffentlichen Ordnung („ordini o discipline“) eintritt.“<sup>14</sup>

Im vorliegenden Strafprozess gründeten die Fahrlässigkeitsvorwürfe gegenüber der Expertenkommission einerseits auf Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit sowie Unerfahrenheit und damit auf der sog. allgemeinen Fahrlässigkeit (*colpa generica*).<sup>15</sup> Andererseits wurden spezifische Fahrlässigkeitsvorwürfe (*colpa specifica*) durch die Übertretungen diverser Vorschriften angeklagt, darunter die Verletzung von Normen zum Nationalen Zivilschutz (Art. 2, 3, 9 des Gesetzes vom 24.2.1992, Nr. 225), zur operativen Koordinierung für die Einsätze des Zivilschutzes (Art. 5 und 7<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 9.11.2001, Nr. 401), sowie der Vorschriften zur Informations- und Kommunikationstätigkeit der Öffentlichen Verwaltung (Gesetz vom 7.6.2000, Nr. 150).

Das zentrale Argument der Anklage bildete allerdings der Vorwurf, im Rahmen der Sitzung am 31.3.2009 eine ungenaue, oberflächliche und ineffiziente Einschätzung der Risiken zur seismischen Aktivität vorgenommen zu haben, die seit Dezember 2008 im Gebiet um L’Aquila zu beobachten war. Ein eigener Anklagepunkt bezog sich auf die Übermittlung von Erklärungen im Sitzungsprotokoll an die betreffenden Informationsstellen an das Nationale Ressort für Zivilschutz, den Regionalassessor für Zivilschutz der Abruzzien, den Bürgermeister und die Bevölkerung von L’Aquila. Diesbezüglich beanstandete die Staatsanwaltschaft die „ungenauen und widersprüchliche[n] Informationen über die Natur und die Ursachen, über die Gefährlichkeit sowie über die zukünftigen

Entwicklungen der zu untersuchenden seismischen Aktivität, die den Schutz des Lebens, der Güter, der historischen Gebäude und der Umwelt vor Schäden und Gefahren zunichtemachten, die von Naturereignissen, Katastrophen und anderen Großereignissen herrühren und Situationen von hohem Risiko bedingen“.

In der Anklageschrift wurden Aussagen der Expertenkommission aufgezählt, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die ungenaue Arbeitsweise der Kommissionsmitglieder belegen sollten. So hätten die Mitglieder behauptet, dass es nicht möglich sei, über Erdbeben Vorhersagen zu treffen und es äußerst schwer sei, zeitliche Vorhersagen über die Entwicklung von seismischen Phänomenen zu treffen. Weiter wurde den Experten die Bemerkung angelastet, dass „die starken Erdbeben in den Abruzzien lange Wiederholungsperioden“ hätten. Das kurzfristige Risiko einer starken Magnitude wie jene von 1703 sei demnach unwahrscheinlich, „wenngleich diese nicht absolut ausgeschlossen werden kann“. Die Registrierung der Erdstöße von starken Beschleunigungsspielen, die aber mit spektralen Verschiebungen im beschränkten Ausmaß von wenigen Millimetern charakterisiert sind, würden nach Ansicht der Erdbebenkommission nur schwerlich Schäden an Gebäuden anrichten können, weshalb nur Schäden an solchen Strukturen zu erwarten sind, die hierfür besonders anfällig sind. Den Experten wurden die Einschätzungen zur seismischen Aktivität der drei Monate vor dem Erdbeben Anfang April 2009 sowie die Aussage im Zuge der Versammlung Ende März 2009 vorgehalten, wonach angeblich zum damaligen Zeitpunkt keine Gefahr bestand und die Situation günstig erschien, da aufgrund fortgesetzter Entladung an seismischer Energie zwar einige durchaus intensive Ereignisse, aber nicht katastrophale Beben zu erwarten wären.

In Anbetracht dieser Aussagen hätten die damaligen Sitzungsteilnehmer ihre Pflicht zur sorgfältigen Risikobewertung nicht erfüllt, die zu ihren institutionellen Aufgaben und Funktionen bei der Vorhersage, Vorbeugung und Informationspflicht gehören. Aus diesen Gründen hätten die Angeklagten „im Rahmen des schweren Erdstoßes (Magnitude 6,3, lokale Magnitude 5,8) am 6.4.2009 um 3.32 Uhr den Tod von [...] und die Verletzung von [...] Personen verursacht, da diese [Personen] trotz der Erdstöße, die sich seit Monaten mit erhöhter Magnitude und Frequenz bis zum 6. April 2009 um 3.32 Uhr wiederholten, ausschließlich durch die Wirkung der oben beschriebenen Handlungen im Haus geblieben sind.“

#### IV. Die Entscheidung erster Instanz

Am 22.10.2012 erging das Urteil erster Instanz des LG L’Aquila gegen jene sieben Mitglieder der Nationalen Risikokommission, die am 31.3.2009 in L’Aquila getagt hatte.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Zum erstinstanzlichen Urteil vgl. die Darstellung von *Barbieri*, *Diritto Penale Contemporaneo* v. 7.3.2013, online unter: <http://www.penalecontemporaneo.it/d/2120-la-sentenza-sul-terremoto-dell-aquila-una-guida-alla-lettura> (4.2.2017); sowie *Notaro*, *Corriere del merito* 2013, 531 ff., und die Besprechungen von *Civello* (Fn. 14); *Galluccio*, *Diritto Penale Contemporaneo Rivista Trimestrale* 1/2014, 190; *Manna*,

<sup>14</sup> Übersetzung nach *Duttge*, in *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 3. Aufl. 2017, Bd. 1, § 15 Rn. 62; ein aktueller Überblick zur Fahrlässigkeitsdogmatik findet sich bei *Stortoni*, *L’indice penale* 2016, 9 m.w.N.; zum Thema Fahrlässigkeit greift die italienische Literatur auf einen riesigen Fundus an Darstellungen zurück; vgl. nur die Monographien von *Basile*, *La colpa in attività illecita*, 2005; *Bonafede*, *L’accertamento della colpa specifica*, 2005; *Canepa*, *L’imputazione soggettiva della colpa*, 2011; *Canestrari*, *Dolo eventuale e colpa cosciente*, 1999; *Castronuovo*, *La colpa penale*, 2009; *Civello*, *La „colpa eventuale“ nella società del rischio: Epistemologia dell’incertezza e „verità soggettiva“ della colpa*, 2013; *Forti*, *Colpa ed evento nel diritto penale*, 1990; *Grotto*, *Principio di colpevolezza, rimproverabilità soggettiva e colpa specifica*, 2012; *Marinucci*, *La colpa: studi*, 2013; *ders.*, *La colpa per inosservanza di leggi*, 1965; *Masullo*, *Colpa penale e precauzione nel segno della complessità*, 2012; *Pavich*, *La colpa penale*, 2013; *Pisani*, *La „colpa per assunzione“ nel diritto penale del lavoro tra aggiornamento scientifico e innovazioni tecnologiche*, 2012.

<sup>15</sup> Zur Unterscheidung der sog. „generischen“ und „spezifischen“ Fahrlässigkeit vgl. statt vieler *Ronco*, in: *Ronco* (Hrsg.), *Commentario al Codice Penale*, Bd. 2/1: *Il reato*, 2. Aufl. 2011, S. 609 ff. m.w.N.

Mit einer beeindruckenden Urteilsbegründung von über 800 Seiten wurden die Angeklagte zu Freiheitsstrafen in Höhe von jeweils sechs Jahren wegen des Todes von 29 Personen und wegen der Verletzung von weiteren vier Personen (gemäß Art. 589 Abs. 3 iStGB a.F.) verurteilt.<sup>17</sup> Die Angeklagten wurden dagegen in Bezug auf den Tod von acht weiteren Personen und auf die Verletzung einer weiteren Person aus Mangel an Beweisen zum Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg freigesprochen.

Das LG L'Aquila hob hervor, dass das Erdbeben vom 6.4.2009 um 3.32 Uhr auf Basis der Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht als außergewöhnliches Ereignis oder gar als Ausnahmeerscheinung zu werten sei, da es sich einerseits vollständig in die seismologische Statistik, die seit dem Jahr 1300 geführt wird, und andererseits harmonisch in die zeitlichen Intervalle von Erdbeben der Jahre 1349 bis 1461 und 1703 bis 2009 einfüge. Im Einzelnen blieb die Dimension des Erdstoßes vom 6.4.2009 um 3.32 Uhr innerhalb jenes Wertebereichs, der in den Bestimmungen über die seismische Aktivität im Rahmen des Königlichen Dekrets vom 22.11.1937, Nr. 2105 in der geltenden Fassung angegeben ist. Das Erdbeben hatte letztlich nur 1 % aller Gebäude aus Stahlbeton zerstört, weshalb es sich nicht um ein atypisches und außergewöhnliches Ereignis handelte. Das Ausmaß des Erdbebens sei somit innerhalb der Rahmenbedingungen, die laut Karte über seismische Gefahren des italienischen Nationalen Instituts für Geophysik und Vulkanologie von 2004 ausgewiesen wurden, geblieben.

In Bezug auf die Thematik der Vorbeben führte der Richter aus, dass es in der Naturwissenschaft strittig sei, ob diese Phänomene Vorhersagen über zukünftige Erdbeben ermöglichen. Nach derzeitigem Stand der Forschung sei es jedenfalls nicht möglich, ex ante einen Erdstoß als Vorbeben zu bewerten und auf dieser Grundlage eine bestimmte und gesicherte

Vorhersage über einen zukünftigen Erdstoß zu treffen. Den Sachverständigengutachten zufolge konnte aber die seismische Aktivität auf dem Gebiet um L'Aquila ab Juni 2008 durchaus als mögliches Indiz eines Vorbebens bewertet werden.

Detailliert ging der Richter auf Bestimmungen über die Aufgaben und Funktionsweise der Nationalen Risikokommission ein, die anlässlich des verheerenden Erdbebens im Gebiet um Irpinia (Kampanien) vom 23.11.1980 institutionalisiert worden ist.<sup>18</sup> Insbesondere habe die Nationale Risikokommission den Auftrag, verschiedene Arten von Großrisiken vorherzusehen und ihnen vorzubeugen, wobei insbesondere die Bewertung der Risiken und der zu treffenden Maßnahmen in ihr Aufgabenfeld falle. Art. 3 des Gesetzes Nr. 225/1992 enthalte dabei die Legaldefinitionen zur Vorhersage und Prävention: Demnach betreffe die Voraussage die Recherche und die Identifikation der Ursachen von Naturereignissen sowie der Erfassung der Gebiete, die diesen Risiken ausgesetzt sind, während die Prävention jegliche Tätigkeit zur Vermeidung bzw. zur maximalen Begrenzung – auch auf Grundlage der Erkenntnisse, die über die Voraussage gewonnen wurden – der Möglichkeit erfasse, dass Schäden infolge von Ereignissen i.S.d. Art. 2 desselben Gesetzes hervorgerufen werden. Auf Grundlage von Art. 9 Abs. 1, Gesetz vom 24.2.1992, Nr. 225 sowie von Art. 5, Gesetz vom 9.11.2001, Nr. 401 hatten die Angeklagten somit eine Garantenstellung für die Bevölkerung inne.

Auch auf die Sitzung vom 31.3.2009 und ihren institutionellen Rahmen ging das LG in seiner Urteilsbegründung ausführlich ein. Die Verteidigung hatte nämlich eingewandt, dass es sich aus formaler Sicht nicht um eine institutionelle Sitzung der Nationalen Risikokommission gehandelt habe, sondern lediglich um ein Expertentreffen außerhalb des Rahmens laut Gesetz Nr. 22/1992. Der Richter hingegen stimmte der Gegenauffassung zu, da sowohl die Einberufung als auch die konkret ausgeübte Tätigkeit der Angeklagten innerhalb des institutionellen Rahmens vorgenommen worden seien, weshalb die Wissenschaftler die vom Gesetz vorgesehenen Aufklärungs- und Bewertungspflichten hätten wahrnehmen müssen. Die Verteidigung wandte gegen das Vorliegen einer konkreten Informationspflicht ein, die Nationale Risikokommission habe im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht mit der Bevölkerung direkt, sondern mit einem eingeschränkten

---

Archivio Penale 2013, 1085; *Pagliari*, Cassazione penale 2013, 1818; *Risicato*, *Questione Giustizia* 2013, 102; *Valbonesi*, *La giustizia penale* 2013, 403; *dies.*, *Indice penale* 2013, 525.

<sup>17</sup> Die konkrete Strafhöhe errechnete sich wie folgt: Im Rahmen des Strafrahmens des fahrlässigen Tötungstatbestandes gemäß Art. 589 Abs. 1 iStGB, der eine Gefängnisstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren beinhaltet, wurde zur Strafbemessung nach Art. 133 iStGB wegen der Art der angeklagten Straftaten, wegen der subjektiven Eigenschaften und wegen der individuellen Qualifikation der Angeklagten lediglich die Schwere des Verbrechens berücksichtigt. Mit Blick auf die Anzahl der Opfer sowie den hohen Grad der Fahrlässigkeitsschuld wurde die sog. Grundstrafe (*pena base*) auf vier Jahre festgelegt. Gleichwohl wurden die allgemeinen mildernden Umstände gemäß Art. 62<sup>bis</sup> iStGB wegen des Verhaltens des Angeklagten im Strafprozess zuerkannt, wodurch die Strafe um bis zu einem Drittel der Strafobergrenze herabgesetzt werden konnte. Da allerdings eine Vielzahl an Personen gestorben bzw. verletzt wurde und insofern der in Art. 589 Abs. 4 iStGB geregelte Fall vorlag, erhöhte der Richter die Strafe um das Doppelte auf sechs Jahre Freiheitsstrafe.

---

<sup>18</sup> So wurde mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 6.2.1981, Nr. 66, nicht nur die Koordination von Hilfeleistungen, sondern auch die Notwendigkeit der Vorhersage und der Vorsorge im Rahmen seismischer Aktivität geregelt. Der ministeriumsübergreifenden Kommission wurde mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats Nr. 1282/82 eine technisch-wissenschaftliche Kommission interdisziplinären Charakters zur Seite gestellt, welche die Risiken für die Anwendbarkeit zivilschutzrechtlicher Maßnahmen identifizieren sollte. Mit Ministerialdekret vom 2.7.1986 wurde die beratende und unterstützende Kommission in sechs Sektoren unterteilt, die jeweils spezifische Risiken bewerten sollten, welche abermals durch Art. 9, Gesetz Nr. 225/92 hinsichtlich ihres Aufbaus und ihrer Funktion geregelt wurden.

Personenkreis kommuniziert. Der Richter wies diesen Einwand mit der Begründung ab, dass im konkreten Fall auf ausdrücklichem Wunsch des (angeklagten) Vorstandes des Zivilschutzes und konkludenter Zustimmung der übrigen Experten die Ergebnisse in einer Pressekonferenz unmittelbar der Öffentlichkeit zum Zwecke der Beschwichtigung mitgeteilt worden und damit von institutioneller Relevanz gewesen seien.

Der Tatrichter stellte im Ergebnis die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kommissionsmitglieder wegen fahrlässigen aktiven Handelns (nicht Unterlassens!)<sup>19</sup> fest, da diese eine beschwichtigende Mitteilung veröffentlicht hätten, was letztlich zum Tod und zu Verletzungen von mehreren Personen geführt habe. Außerdem habe die Kommission es fahrlässig unterlassen, das Erdbebenrisiko sorgfältig zu bewerten. Der Inhalt der Pressemeldung habe in der Folge bestimmte Personen dazu veranlasst, Vorsichtsmaßnahmen zu unterlassen und in der Nacht auf den 6.4.2009, trotz der beiden vorangehenden Erdbeben um 22.48 Uhr und 00.39 Uhr, in ihren Wohnhäusern zu bleiben.

### 1. Die Ausführungen zur Kausalität

Für die Rekonstruktion des Kausalzusammenhangs zwischen der Kommissionstätigkeit und den Personenschäden bediente sich der Tatrichter eines viergliedrigen Begründungsmodells, das als Arbeitshypothese seiner Beweisführung diente:

Zunächst wurde festgestellt, ob die Pressemitteilung der Nationalen Risikokommission vom einzelnen Tatopfer in irgendeiner Form wahrgenommen worden war.

Anschließend musste erhoben werden, ob diese Nachricht die Opfer dazu gebracht hatte, die gewohnheitsmäßig verfolgten Vorsichtsmaßnahmen (etwa das Nicht-Verschließen von Haustüren, das Nächtigen im Freien oder im eigenen PKW, das Aufsuchen von Notunterkünften oder von Unterkünften außerhalb des Zentrums) zu verändern.

Dann war zu prüfen, ob die Nachricht einen Einfluss auf die Entscheidung der Opfer gehabt hatte, die Unterkunft auch nach den beiden Erdbeben in der Nacht auf den 6.4.2009 um 22.48 Uhr und 00.39 Uhr nicht zu verlassen.

Schließlich war zu erheben, ob alternative Gründe für den Verbleib der Opfer in der Unterkunft vorhanden waren.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung hielt der Richter fest, dass der Kausal- und Zurechnungszusammenhang dann ohne begründeten Zweifel festgestellt werden kann, wenn die beruhigende Nachricht der Risikokommission den ausschließlichen, bzw. den dominanten und überwiegenden Faktor für den Meinungsbildungsprozess der Opfer darstellte. Deshalb erfolgte in der Urteilsbegründung eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Befragung jener Personen, die den Opfern nahegestanden (Ehegatten, Eltern, Freunden) und die mit diesen bis zum verheerenden Erdbeben Kontakt gehabt hatten.

Der Tatrichter wies dabei den Einwand der Verteidigung zurück, dass es keine wissenschaftliche Grundlage für die

<sup>19</sup> Kritisch etwa *Pagliari*, Cassazione penale 2013, 1818 (1821) sowie ausführlich *Valbonesi*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 276.

Feststellung des psychologischen Kausalzusammenhangs gebe, das über jeglichen prozessualen Zweifel erhaben sei. Der Richter folgte dabei der sog. „Theorie der sozialen Allgemeinbildung“, die vom Sachverständigen der Staatsanwaltschaft, dem Anthropologen Prof. Antonello Ciccozzi, dargestellt worden war. Diesem Modell zufolge ist die soziale Allgemeinbildung durch ein System der Orientierungshilfe im alltäglichen Leben vorgegeben. Im Rahmen dieses Orientierungssystems werde in den Augen der Allgemeinheit den von der Wissenschaft herrührenden Mitteilungen ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit zuteil. Wenn nun die Ergebnisse der anerkannten Wissenschaften durch eine staatliche Behörde verbreitet werden, komme dieser Nachricht in den Augen der Bevölkerung ein erhöhter Stellenwert zu und wirke sich bei der Orientierung von Handlungsentscheidungen konkret aus. Die Institution sowie ihre behördlichen Aufgaben hätten mit der Versammlung der Nationalen Risikokommission eine Situation hervorgerufen, in der die Menschen im Rahmen der Erdbebengefahr soziales Allgemeinwissen gebildet hätten.<sup>20</sup>

Nach Ansicht des Tatrichters hatte die Pressemitteilung der Risikokommission für die Bevölkerung sowohl den Effekt, die Angst vor Erdbeben zu nehmen bzw. zu lindern, als auch das Ziel, vertrauenswürdige Anweisungen, Ratschläge und Beurteilungen durch wissenschaftliche Experten zu geben, denen Folge geleistet werden konnte.<sup>21</sup> Zwar ließ der Richter in seiner Urteilsbegründung durchblicken, dass die Theorie der sozialen Allgemeinbildung durchaus umstritten und kaum verifizierbar ist. Allerdings sei das Beweisergebnis durch die detaillierte Zeugenbefragung und insbesondere den konkret erhobenen Zusammenhang zwischen der Pressemitteilung der Risikokommission und dem Verhalten der Opfer einerseits, sowie dem Mangel alternativer Kausalfaktoren andererseits schlüssig und in strafprozessrechtlicher Hinsicht haltbar. Im Ergebnis hätten die Opfer nicht eigenverantwortlich handeln können,<sup>22</sup> da sie in ihre Entscheidungsfindung durch die unvollständigen, unpräzisen und unbrauchbaren Informationen, die seitens der Mitglieder der Nationalen Risikokommission kommuniziert worden waren, beeinträchtigt worden waren.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Vgl. die kritische Auseinandersetzung bei *Galluccio*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 293 (298 ff.) sowie *Cavallo*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2.), S. 245 (259 ff.).

<sup>21</sup> Für eine differenzierte Auseinandersetzung über die Wahrnehmung des Erdbebenrisikos vgl. *Crescimbeni/La Longa*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 227.

<sup>22</sup> Dezidiert A.A. etwa *Pagliari*, Cassazione penale 2013, 1818 (1821); *Valbonesi*, Rivista italiana di diritto e procedura penale 2006, 1518 f.

<sup>23</sup> Im Übrigen wies der Tatrichter außerdem auf fünf Erfahrungssätze zum Verhalten des Menschen als soziales und kulturelles Wesen hin, die in diesem Fall anwendbar waren: 1. Die Akzeptanz von fachwissenschaftlich anerkannten Vorschriften; 2. Die Akzeptanz von sozial anerkannten Vorschriften; 3. Die Anerkennung des Ansehens der (Informations-)quelle; 4. Die Zugänglichkeit für institutionelle Verhaltensanordnungen in Gefahrensituationen; 5. Die Überzeu-

## 2. Die Ausführungen zur Fahrlässigkeit

Vor dem Hintergrund des italienischen dreiteiligen Prüfungsschemas zur Fahrlässigkeit, nämlich der Sorgfaltswidrigkeit – Vorhersehbarkeit – Vermeidbarkeit, untersuchte der Richter zunächst, ob der verursachte Erfolg überhaupt unter den abstrakten Schutzzweck der Norm (Vermeidung von Toten und Verletzten) subsumierbar war. Über Verweis auf die Regelungen zum Zivilschutz sowie zur Institution der Nationalen Risikokommission<sup>24</sup> stellte er fest, dass die Mitglieder dieser Risikokommission nicht nur zur Risikoanalyse verpflichtet waren, sondern auch zur Informationsweitergabe an die Zivilschutzbehörde und wegen der Übereinkunft mit der Führungsebene des Zivilschutzes an die Bevölkerung. Sofern die Risikoanalyse gewissenhaft durchgeführt worden wäre, hätte sich zwar trotzdem eine Vielzahl an Personenschäden ergeben, allerdings hätte der Schaden jener Opfer, die sich laut Anklageschrift auf die öffentlichen Statements der Risikokommission bezogen hatten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Die sog. Maßfigur der Fahrlässigkeitshaftung sollte nach Ansicht des Patrichters in ihrem konkreten Verhalten „ein Niveau an Sorgfalt garantieren, das sich nicht nur auf die Prüfung der einzelnen wahrgenommenen Faktoren und Elemente bezieht, sondern darüber hinaus auch jene Elemente mit einbeziehen muss, die sich hinsichtlich wahrnehmbarer Situationen ergeben.“

Hinsichtlich der Vorhersehbarkeit führte die Urteilsbegründung an, dass das verheerende Erdbeben vom 6.4.2009 nicht als Ausnahmereisignung zu werten war, sondern sich in das lokale Gefahrenraaster für seismische Aktivität fügte. Auch die im Hinblick auf Erdbeben mangelnde Standhaftigkeit vieler Bauwerke in L'Aquila, darunter auch jener vierzehn Gebäude, in denen Menschen zu Tode kamen bzw. verletzt wurden, war der Expertenkommission bekannt, zumal die statische Situation sowohl in der eigens dafür veranlassten Erhebung der Nationalen Abteilung für Zivilschutz als auch in einem spezifischen Fachartikel aus der Hand von drei Angeklagten ausgewiesen worden war.

In der Urteilsbegründung hielt der Richter schließlich zum sog. erlaubten alternativen Verhalten („Vermeidbarkeit“) fest, dass die Expertenkommission zur Erstellung ihres Kommunikés genauestens die Fachkenntnisse jedes einzelnen Mitgliedes zur Geschichte der seismischen Aktivität in L'Aquila sowie zum indiziellen Wert der Vorbeben jüngerer Zeit hätte mitteilen müssen, um ein Gesamtbild zur Risikosituation im Gebiet von L'Aquila liefern zu können. Durch eine vollständige Risikoanalyse unter Beteiligung aller Mitglieder der Risikokommission hätte eine erschöpfende Aufbereitung der seismischen Ereignisse erarbeitet werden können, wodurch in der weiteren Folge der Zivilschutz entspre-

gungsfähigkeit einer Nachricht, gemessen an der Art und Intensität der Verbreitung sowie der Nähebeziehung zwischen dem verbreitenden und empfangenden Subjekt.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 5, Gesetz 401/01; Art. 3 sowie 9, Gesetz 225/92; Art. 3 Abs. 1 und 9, Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 23582/06.

chende Vorsorgemaßnahmen und entsprechende Informationen an die Bevölkerung hätte weiterleiten können.

Nach Ansicht des Patrichters lag zudem eine fahrlässige Beteiligung mehrerer Personen vor. Die fahrlässige Interaktion stützte sich dabei im Wesentlichen auf die folgenden Elemente:

- das Vorhandensein mehrerer Personen und das Wissen jedes einzelnen, als Personenmehrheit zu handeln, sodass auf diese Weise von jedem Einzelnen ein Beitrag zur Verwirklichung des Fahrlässigkeitserfolgs geleistet wurde;
- die Verletzung der Sorgfaltsregel und die Pflicht zum Handeln, im Hinblick auf die Rolle und die Handlung der anderen Mitglieder.

Insofern hatte jeder Angeklagte, aufgrund seiner persönlichen Rolle und seiner Beteiligung an der Kommissionsversammlung, eine persönliche Verantwortung hinsichtlich sämtlicher Fahrlässigkeitseingriffe zu tragen.

## V. Die Entscheidung zweiter Instanz

Am 10.11.2014 erging das Urteil zweiter Instanz des Berufungsgerichts von L'Aquila.<sup>25</sup> Mit diesem Urteil wurden weite Teile der erstgerichtlichen Entscheidung aufgehoben: So wurden nahezu alle Angeklagten vom Vorwurf der mehrfachen fahrlässigen Tötung i.S.d. Art. 530 Abs. 1 codice di procedura penale (im Folgenden iStPO) freigesprochen. Letztlich wurde lediglich der Angeklagte De Bernardinis, damaliger stellvertretender Direktor des operativen Sektors zum Nationalen Zivilschutz, zu zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt, die gemäß Art. 163 iStGB zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Urteilsbegründung des Berufungsgerichts ging zunächst auf die rechtliche Würdigung der Zusammenkunft der Nationalen Risikokommission am 31.3.2009 ein. Entgegen der Auffassung der Erinstanz stellte das Gericht fest, dass die Versammlung der Angeklagten nicht als institutionelle Sitzung der Nationalen Risikokommission zu werten sei, da die Zusammenkunft in Abweichung der gesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung der Kommission gemäß Art. 3 Dekret des Präsidenten des Ministerrats Nr. 23582/2006 (etwa zur Anzahl der Sitzungsteilnehmer sowie zur Art und Weise der Einberufung der Sitzung) organisiert worden war. Nach Ansicht der Berufungsrichter stellte die Zusammenkunft vom 31.3.2009 vielmehr eine Sitzung gemäß Art. 3 Abs. 10 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats

<sup>25</sup> Zum zweitinstanzlichen Urteil vgl. die Besprechungen von *Civello*, Archivio Penale 2015, 302, *Fornasari/Insolera*, in: *Amato/Cerese/Galadini* (Fn. 2), S. 7; *Galluccio*, Diritto Penale Contemporaneo v. 16.2.2015, online unter: <http://www.penalecontemporaneo.it/d/3672> (4.2.2017); *dies.* (Fn. 20), S. 293; *Pisani*, Rivista italiana di diritto e procedura penale 2014, 1371 (1393 ff.); *Ronco*, Indice penale 2014, 333 (346 f., 358) sowie *Valbonesi*, in: *Amato/Cerese/Galadini* (Fn. 2), S. 278 (284 ff.).

Nr. 23582/2006 dar, die der Direktor der Zivilschutzabteilung jederzeit einberufen kann.

Aus dieser Feststellung zog das Berufungsgericht die folgenden drei Konsequenzen. Auf der genannten rechtlichen Grundlage hatten die einzelnen Sitzungsteilnehmer vom 31.3.2009 keine Garantstellung hinsichtlich der anklagegegenständlichen Erfolge, weshalb eine strafrechtliche Verantwortung wegen Unterlassens grundsätzlich auszuschließen sei.<sup>26</sup> Weiter konnte den Angeklagten kein Vorwurf auf der Grundlage spezifischer Fahrlässigkeit i.S.d. Vorschriften über die Kompetenzen und Funktionen der Nationalen Risikokommission gemacht werden. Schließlich war die strafrechtliche Verantwortung jedes einzelnen Teilnehmers außerhalb seiner institutionellen Aufgabe bei der Sitzung vom 31.3.2009 zu prüfen.

### 1. Die Ausführungen zur Fahrlässigkeit

Im Gegensatz zum Erstgericht gingen die Berufungsrichter in ihrer Begründung zuerst auf die Würdigung der Fahrlässigkeitsvorwürfe ein, bevor sie auf den Bereich des Kausal- und Zurechnungszusammenhangs eingingen. In diesem Kontext untersuchte das Berufungsgericht zwei verschiedene Anhaltspunkte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Einerseits wurde der Inhalt der wissenschaftlichen Bewertungen geprüft, die im Rahmen der Sitzung vom 31.3.2009 vorgebracht worden waren, wobei dies nur die sechs angeklagten Wissenschaftler betraf. Die Berufungsrichter gingen hierbei der Frage nach, ob die mitgeteilten Wertungen der Angeklagten aus wissenschaftlicher Sicht falsch und aus diesem Grund zu Unrecht beruhigenden Inhalts waren. Im Ergebnis wiesen sie den Standpunkt der Anklage zurück, wonach die Wissenschaftler eine ineffiziente und allgemein unzureichende Risikoanalyse durchgeführt hätten. Das Tatgericht erster Instanz hatte diesen Sorgfaltsverstoß der Kommissionsmitglieder auf einem ausschließlich normativen Fahrlässigkeitsbegriff begründet, wonach sich die Wissenschaftler nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten gehalten hätten. Die Berufungsrichter erteilten diesem normativen Ansatz eine Absage, da es insbesondere nicht möglich sei, aus den Gesetzesbestimmungen „einen koordinierten Katalog von Sorgfaltsregeln zu entnehmen, der präzise die erforderlichen Handlungsweisen der Kommissionsmitglieder feststellt und das Fundament eines spezifischen Fahrlässigkeitsvorwurfs darstellen könnte“. Die Regeln über die Kompetenzen und Funktionen der Zivilschutzinstitutionen würden demnach keine Vorsichtsregeln i.S.d. spezifischen Fahrlässigkeit darstellen, sondern seien elastische Sorgfaltsnormen, die sich für eine strafrechtliche Fahrlässigkeitsprüfung nicht eignen. Insofern hätten die Bestimmungen zur Risikokommission keinen präskriptiven Charakter für die Beratungstätigkeit ihrer Mitglieder, auf deren Grundlage ein Fahrlässigkeitsvorwurf gestützt werden könnte.<sup>27</sup>

Das Berufungsgericht setzte sich mit der vom Tatrichter festgestellten wissenschaftlichen Unzulänglichkeit des Gutachtens der Risikokommission auseinander, die der Erstrichter u.a. unter Beiziehung von wissenschaftlichen Publikationen einzelner Sitzungsmitglieder konstruiert hatte. Dazu führten die Berufungsrichter aus, dass die wissenschaftlichen Arbeiten der Angeklagten zum aktuellen Stand der Wissenschaft gehören, wenngleich in der Erdbebenforschung relativ wenig gesicherte Kenntnisse verfügbar und statische Studien wenig aussagekräftig seien. Aus diesem Grund seien die Schlussfolgerungen des Erstgerichts, über die wissenschaftliche Tätigkeit der Angeklagten auf das Vorliegen von Fahrlässigkeitselementen zu schließen, unzulänglich.

In ihrer Bewertung des Vorliegens von Fahrlässigkeit gingen die Berufungsrichter auch auf das offizielle Sitzungsprotokoll vom 31.3.2009 und dessen Entwürfe ein. Aus den Unterlagen ergab sich, dass der unwissenschaftliche Begriff der seismischen „Energie-Freisetzung“, der von De Bernardinis im Rahmen des Fernsehinterviews vor der Sitzung gebraucht wurde, nie von den Mitgliedern der Risikokommission benutzt worden war. Zum erstinstanzlich festgestellten Vorwurf, die Expertenkommission hätte sich nicht mit der Frage nach potentiellen Gebäudeschäden auseinandergesetzt, stellten die Berufungsrichter weiter fest, dass dieser Mangel keine Auswirkungen auf die Fahrlässigkeitsbeurteilung hat, da es in der Sitzung darum ging, die Gegenwärtigkeit eines erhöhten Erdbebenrisikos auf der Grundlage der öffentlich verbreiteten Vorhersage von Giuliani über ein großes Erdbeben einzuschätzen. Aufgrund der Expertise der Sitzungsmitglieder sei die Gebäudesituation ohnehin als implizite Voraussetzung der Risikoeinschätzung zur Erdbebengefahr einkalkuliert gewesen. Insofern hätte selbst eine explizite Risikoeinschätzung zu diesem Punkt nichts am Gutachten zum Erdbebenrisiko geändert.

Der einzige Anhaltspunkt für das Bestehen eines Fahrlässigkeitsvorwurfs wäre eine etwaige fehlerbehaftete Aussage über die Unvorhersehbarkeit eines zukünftigen Erdbebens auf der Höhe des derzeitigen Wissenschaftsstandes gewesen, die das Veranlassen von Schutzmaßnahmen des Zivilschutzes zur Folge gehabt hätte. Hier resümierte das Berufungsgericht, den angeklagten Wissenschaftlern konnte kein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden, da das Beweisverfahren keinen gesicherten Anhaltspunkt darüber ergeben habe, wonach in der Sitzung vom 31.3.2009 eine andere Risikoeinschätzung über ein erhöhtes Erdbebenrisiko auf dem Gebiet von L'Aquila (welches von offizieller Seite zu den exponiertesten Territorien zur Erdbebengefahr ausgewiesen ist) zu treffen gewesen wäre.

Zur medialen Verbreitung der Sitzungsergebnisse stellte das Berufungsgericht fest, dass die Risikokommission keine Pflicht zur öffentlichen Mitteilung ihrer Erkenntnisse habe, sondern diese Aufgabe und die Art ihrer Umsetzung ausschließlich den politischen Organen zustehe. Aus diesem Grund waren die medialen Tätigkeiten von Prof. Barberi und De Bernardinis vom 30.3.2009 als Handlungen von Einzelpersonen zu untersuchen.

Zum Interview von Prof. Barberi, das dieser im Anschluss an die Kommissionssitzung einem Fernsehsender gegeben

<sup>26</sup> Zust. und mit weitreichender Analyse *Valbonesi*, in: *Amato/Cerese/Galadini* (Fn. 2), S. 278.

<sup>27</sup> Zustimmend *Civello*, *Archivio Penale* 2015, 307 f.; im Ergebnis auch *Manna*, *Archivio Penale* 2013, 1085 (1093).

hatte, stellte das Berufungsgericht fest, dass ein Fahrlässigkeitsvorwurf auszuschließen war, da sich Prof. Barberi (in Replik auf die Erdbebenprognose von Giuliani) auf die Mitteilung beschränkt habe, dass Erdbeben nicht vorhersehbar sind und sämtliche im Interview getätigten Aussagen vollständig dem Inhalt der vorangegangenen Sitzung entsprachen. Im Übrigen wies das Berufungsgericht darauf hin, dass sich im Beweisverfahren kein Zeuge darauf berufen hatte, dass das Interview von Prof. Barberi sein eigenes Verhalten zu den Vorsichtsmaßnahmen beeinflusst habe.

Anders hingegen wurde das Verhalten von De Bernardinis gewertet, der im Zuge eines Interviews mit einem Lokalsender noch vor Sitzungsbeginn untechnische und unvollständige Informationen über die vorhergegangene sowie zukünftige Erdbebenentwicklung weitergegeben hatte und sich zur Aussage hatte hinreißen lassen, dass die damaligen seismischen Vorgänge durchaus normal und im Rahmen dessen wären, was man erwartet hätte, sodass keine Gefahr bestünde, sondern im Gegenteil, die Situation positiv zu bewerten wäre, zumal sich eine seismische Energieentladung vollzogen hätte. Diese Handlung wurde vom Berufungsgericht als „allgemein fahrlässig“ eingestuft: Die öffentliche Stellungnahme sei nachlässig und leichtsinnig gewesen, da der Angeklagte scheinbar wissenschaftliche Prognosen abgegeben habe, ohne selbst Wissenschaftler zu sein und ohne die Ergebnisse der Sitzung abzuwarten.

Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit führten die Berufsrichter aus, dass es dem Angeklagten im Rahmen seiner Arbeitserfahrung beim Zivilschutz bewusst sein musste, dass das Interview in vorhersehbarer Weise eine beschwichtigende Wirkung auf die Lokalbevölkerung entfalten und sich dadurch auf die Vorsichtsmaßnahmen auswirken kann. Der vom Angeklagten verwirklichte Erfolg falle deshalb in den Schutzbereich der allgemeinen Vernunftregeln in riskanten Situationen, welche der lokalen Bevölkerung aufgetragen hätten, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gegen mögliche Gebäudeeinstürze infolge eines Erdbebens zu treffen. Der Erfolg sei vermeidbar gewesen, denn auf Grundlage der Beweisergebnisse wären einige Bewohner ohne das Interview des Angeklagten nicht in ihren Häusern geblieben. Ein korrektes Alternativverhalten sei dem Angeklagten in der damaligen Situation zumutbar gewesen.

## 2. Die Ausführungen zur Kausalität

Aufgrund der vorher genannten Ergebnisse prüfte das Berufungsgericht lediglich das Vorliegen eines Ursachenzusammenhangs zwischen den Handlungen von De Bernardinis und dem eingetretenen Erfolg. Das Gericht bestätigte hierbei das Vorliegen des Kausalzusammenhangs, allerdings mit einer anderen Begründung als die Erstinstanz. So wurde der vom Erstrichter für die Feststellung der gesetzmäßigen Bedingung verwendete soziologische Obersatz zurückgewiesen, da dieser keine genügende wissenschaftliche Verallgemeinerungsfähigkeit aufweise: Die durch den Sachverständigen vorgebrachte Theorie wurde nämlich auf der Grundlage von Zeugenaussagen ex post erstellt und außerdem vom Umstand beeinflusst, dass der Sachverständige selbst in L'Aquila geboren und aufgewachsen ist.

Grundsätzlich gingen die Berufsrichter aber dennoch davon aus, dass es einen Zusammenhang i.S.e. mentalen Konditionierung (*condizionamento mentale*)<sup>28</sup> zwischen der Mitteilung des Angeklagten De Bernardinis und den Verhaltensentscheidungen der Opfer gab, weil dies im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung nichts Außergewöhnliches darstelle. Für die beweisrechtliche Feststellung des Kausalzusammenhangs waren die Beweisergebnisse nach allgemeinen Erfahrungssätzen zu bewerten, wobei hinsichtlich jedes einzelnen Opfers folgende Fragestellungen zu klären waren:

- Hatte das Opfer ausschließlich die beschwichtigende Mitteilung De Bernardinis vernommen oder gab es noch andere beruhigende Nachrichten aus anderer Quelle?
- Hatte die Mitteilung De Bernardinis einen bestimmenden Einfluss auf die Verhaltensentscheidung des Opfers, nicht auf die Straße zu fliehen?

Schließlich sollte zur Verifizierung der Ergebnisse nach der beweisrechtlichen Maßgabe der hohen rationalen Glaubwürdigkeit bzw. logischen Wahrscheinlichkeit danach gefragt werden, ob die einzelnen Opfer bei einer hypothetischen Flucht aus der Wohnung im Zuge der vorangegangenen Erdbeben in der Nacht auf den 6.4.2009 trotzdem noch vor 3.32 Uhr in die Wohnung zurückgekehrt wären.

Mit dieser Vorgehensweise wurde schließlich der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Angeklagten De Bernardinis und dem Tod von dreizehn Opfern des Erdbebens nachgewiesen, während hinsichtlich der übrigen Opfer ein Ursachenzusammenhang ausgeschlossen wurde. Somit wurde De Bernardinis wegen fahrlässiger Tötung zu zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

## VI. Die Entscheidung des Höchstgerichts

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes legten sowohl Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung von De Bernardinis Rekurs am Kassationsgerichtshof ein. Am 20.11.2015 verkündete die Corte di Cassazione, das italienische Höchstgericht, die endgültige Entscheidung im vorliegenden Fall und veröffentlichte die 169-seitige Urteilsbegründung am 24.3.2016.<sup>29</sup> Dabei wurden die Ausführungen und das Ergebnis des Berufungsgerichts weitgehend bestätigt.

<sup>28</sup> Zum Meinungsstand in der italienischen Literatur vgl. etwa *Castronuovo*, in: De Francesco/Piemontese/Venafro (Hrsg.), *La prova dei fatti psichici*, 2010, S. 185 (188); *Cornacchia*, in: Canestrari/Fornasari (Hrsg.), *Nuove esigenze di tutela nell'ambito dei reati contro la persona*, 2011, S. 187; *Risicato*, *La causalità psichica tra determinazione e partecipazione*, 2007, S. 8 f., 38 ff., 42 ff.; *Ronco*, *Indice penale* 2004, 815 (818 ff.); jeweils m.w.N.

<sup>29</sup> Cassazione penale, sez. IV, 24.3.2016, n. 12478; vgl. die Entscheidungsbesprechungen von *Leopizzi*, *La giustizia penale* 2016, 451; *Risicato*, *Giurisprudenza italiana* 2016, 1228; *Valbonesi*, *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 2016, 1498 ff.



Zur Bewertung der Öffentlichkeitsarbeit des Zivilschutzes führte das Höchstgericht aus, die Regelungen zur Behörde hielten dezidiert fest, dass die Kompetenz zur Verbreitung von Nachrichten ausschließlich bei der technisch-operativen Institution des Zivilschutzes – unter Ausnahme der Kompetenzen des Ministerpräsidiums – liege. Die Öffentlichkeitsarbeit und die soziale Risikokommunikation müssten inhaltlich sowohl transparent als auch wissenschaftlich einwandfrei und sprachlich von Klarheit, objektiver Verständlichkeit und Unzweideutigkeit geprägt sein. Der Nationalen Risikokommission selbst komme lediglich eine beratende Funktion dieses technisch-operativen Flügels zu.

### 1. Die Ausführungen zur Kausalität

Das italienische Höchstgericht bezog zunächst zur sog. psychisch vermittelten Kausalität Stellung und führte dazu aus, dass im Strafverfahren die Notwendigkeit bestehe, nachvollziehbare Erklärungsmuster für den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung auf Basis von konsolidierten und überprüfbaren Erfahrungssätzen zu entwickeln. Zudem machte der Richtersenaat deutlich, dass der Kausalzusammenhang nach dem beweisrechtlichen Standard der „Erhabenheit über jeden vernünftigen Zweifel“<sup>30</sup> gemäß Art. 192 Abs. 1 und 2, Art. 533 Abs. 1 sowie Art. 546 Abs. 1 lit. e iStPO nachzuweisen ist, wobei die logische Wahrscheinlichkeit<sup>31</sup> als Prüfungsmaßstab anzuwenden ist.<sup>32</sup>

Für die logische Wahrscheinlichkeit<sup>33</sup> kommt es insbesondere auf das Erfahrungswissen<sup>34</sup> an. Denn sofern ein Kau-

salzusammenhang nicht durch ein wissenschaftliches Gesetz nachgewiesen werden kann, ist es unbedingt erforderlich, auf verallgemeinerungswürdige Erfahrungsprinzipien (sog. Obersätze) zurückzugreifen und diese im Rahmen der Begründung explizit darzulegen.<sup>35</sup> Dem Richter kommt also die Aufgabe zu, diese Erfahrungssätze in der Begründung aufzuzeigen und sie nicht nur auf ihre allgemeine Bedeutung hin, sondern auf den konkret anzuwendenden Fall hin kritisch zu prüfen.<sup>36</sup> Dieser Vorgang hat im wechselseitigen Zusammenspiel zwischen Abduktion<sup>37</sup> und Induktion<sup>38</sup> abzulaufen: Für die konkrete Feststellung des Ursachenzusammenhangs ist es notwendig, eine strenge, präzise und kritische Überprüfung der vorgebrachten Beweise und der fallrelevanten Umstände vorzunehmen (nach dem logischen Verfahren der Induktion), um die ursprüngliche Argumentations-Hypothese, von der der Richter ausgeht (Abduktion), zu verifizieren oder zu falsifizieren<sup>39</sup> und gleichzeitig die Plausibilität eines jeglichen alternativen Kausalverlaufs bzw. -faktors nach dem Grundsatz des berechtigten Zweifels auszuschließen.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> Zur Bewertung ungesicherter Kausalgesetze im Strafprozess siehe *Denicke*, Kausalitätsfeststellung im Strafprozess, 1997, S. 31 ff., 72 ff. m.w.N.

<sup>36</sup> Vgl. statt vieler *Ronco* (Fn. 15), S. 222 ff.; *Summerer*, Causalità ed evitabilità, 2013, S. 383 ff., 389 ff.; sowie *Taruffo*, in: *De Maglie/Seminara* (Fn. 2), S. 83 ff.; in diesem Sinne auch *Fezer*, StV 1995, 95 (98 f.).

<sup>37</sup> Zur Abduktion vgl. *Joerden*, Logik im Recht, Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 2. Aufl. 2010, S. 339 ff., insbesondere S. 343. Im logischen Zusammenspiel zwischen konkretem Fall, allgemeiner Regel und Ergebnis geht die Methode der Abduktion zu allererst vom Ergebnis (im Bohnensack-Beispiel von *Joerden*, das *Arthur Kaufmann* entnommen ist: „Diese Bohnen sind weiß“) und von der Regel aus (im Beispiel: „Alle Bohnen aus diesem Sack sind weiß“), um dann auf eine Schlussfolgerung zu kommen, die auf den Fall anwendbar ist („Diese Bohnen sind aus dem Sack“). Gleichzeitig spricht *Joerden* (a.a.O.), S. 344, ein gewichtiges Problem an, das für die vorliegende Fallbesprechung relevant ist: „Obwohl demnach die Abduktion recht gut diesen Prozess des Findens einer (juristischen) Idee abbilden kann, muss man sich immer dessen bewusst bleiben, dass man nur zu einer Hypothese gelangt, die auch widerlegt werden kann.“

<sup>38</sup> Zur Induktion anschaulich *Joerden* (Fn. 37), S. 341, mit dem Beispiel des Gravitationsgesetzes: Man geht vom Fall aus (etwa „Dieser Stein fällt auf die Erde“), kommt damit zu einem Ergebnis (etwa „dieser Stein ist schwer“) und leitet daraus eine Regel her (etwa: „Schwere Körper fallen auf die Erde“).

<sup>39</sup> Zur Methode siehe *Brusco*, Il rapporto di causalità, 2012, S. 160 ff., 217 ff.; *Canzo*, in: *Conti* (Hrsg.), Scienza e processo penale, Nuove frontiere e vecchi pregiudizi, 2011, S. 69; sowie aus der deutschen Literatur etwa *Denicke* (Fn. 35), S. 90 f.; *Herdegen*, NSZ 1987, 193 (198 f.).

<sup>40</sup> Zum Ausschluss alternativer Kausalfaktoren siehe *Bartoli*, Il problema della causalità penale, 2010, S. 70 ff.; *Manna*, Archivio Penale 2013, 1085 (1095); *Summerer* (Fn. 36),

<sup>30</sup> Statt vieler vgl. *Pagliari*, in: *Grosso/Padovani/Pagliari* (Hrsg.), Trattato di diritto penale, Parte generale, 2007, S. 182 f.; *Ronco* (Fn. 15), S. 231 ff., sowie *Taruffo*, in: *De Maglie/Seminara* (Fn. 2), S. 77 (99 ff., 107 f., 108 ff.); vgl. auch *Kindhäuser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, § 10 Rn. 14, im Zusammenhang mit Kausalität im psychischen und sozialen Bereich: „Vielmehr ist aufgrund der Lebenserfahrung und des einschlägigen (anerkannten) Fachwissens nach einer Begründung zu suchen, welche die Anwendbarkeit der *conditio-sine-qua-non*-Formel nachprüfbar und in einer vernünftige Zweifel ausschließenden Weise bestätigen kann.“

<sup>31</sup> Hierzu insbesondere *Blaiotta*, Causalità giuridica, 2010, S. 363 ff.; *Mantovani*, Diritto penale, 8. Aufl. 2013, S. 149 f.; *Pagliari* (Fn. 30), S. 180 ff.; *Saponaro*, Dall’indizio alla prova indiziaria: il rapporto tra probabilità e certezza, 2015, S. 116 ff., 141 ff.; *Valbonesi*, Rivista italiana di diritto e procedura penale 2016, 1514 f.; alle m.w.N.

<sup>32</sup> Zum italienischen Beweisrecht, mit Themenschwerpunkt zum wissenschaftlichen Nachweis, vgl. *Felicioni*, in: *Gaito/Romano/Ronco/Spangher* (Hrsg.), Digesto delle Discipline Penali, Aggiornamento VIII, 2014, S. 611 ff.; sowie *Rivello*, La prova scientifica, 2014; jeweils m.w.N.

<sup>33</sup> Zum Thema vgl. insbesondere *Herdegen*, NSZ 1987, 193 (197 ff.); *Schweling*, ZStW 83 (1971), 435; *Volk*, NSZ 1995, 105 (106).

<sup>34</sup> Zu Inhalt und Struktur der Erfahrung vgl. insbesondere *Schweling*, ZStW 83 (1971), 435 (436 ff.); sowie in der italienischen Literatur *Blaiotta* (Fn. 31), S. 441 ff.

Nach Ansicht des Richterssenats hatte das Berufungsgericht die psychische Konditionierung der Betroffenen, die durch die öffentliche Mitteilung des Angeklagten hervorgerufen wurde, treffend begründet<sup>41</sup> und nachgewiesen. Richtigerweise wurde das von der Erinstanz verwendete Erklärungsmodell, das der soziologischen Wissenschaft entstammte, zurückgewiesen, da es nicht einer angemessenen Verifizierbarkeit zugänglich war und das sozialwissenschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen einer ex post-Analyse auf Grundlage der Zeugenerklärungen erstellt worden war.<sup>42</sup> Im Ergebnis fand vielmehr der Nachweis der Kausalität, wie im Urteil des Berufungsgerichts angewendet, auf der Grundlage der Erfahrungssätze zur psychischen Konditionierung der Betroffenen Zustimmung durch das Höchstgericht.<sup>43</sup>

## 2. Die Ausführungen zur Fahrlässigkeit

Das Höchstgericht griff einen Einwand der Verteidigung auf, wonach zerstörerische Erdbeben aus wissenschaftlicher Sicht objektiv unvorhersehbar sind, weshalb etwaig empfohlene Schutzmaßnahmen im Rahmen des Fahrlässigkeitsvorwurfs gänzlich irrelevant seien, da sich insofern die Fahrlässigkeit mit dem Vorsorgeprinzip überschneiden würde. Der Richterssenat führte dazu aus, dass es zur Identifikation der verletzten Sorgfaltsregel<sup>44</sup> nicht ausreiche, die Vorschriften über die Zuweisung von institutionellen Aufgaben der Risikokommission zu prüfen, sondern zunächst jene Verhaltensvorschriften geprüft werden müssen, die zur Vorbeugung des schädigenden Erfolgs normiert wurden. Sofern hier keine einschlägigen Vorschriften vorhanden sind, muss die Sorgfaltspflicht anhand von Gesetzen, Regeln, Befehlen oder Disziplinen bzw. Erfahrungswerten oder Wissen aus dem technisch-wissenschaftlichen Bereich ermittelt werden.

Hier nahm das Höchstgericht den Anlass der Entscheidung wahr, um im Rahmen der Sorgfaltspflichten die Unter-

scheidung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsorgeprinzip zu veranschaulichen.<sup>45</sup> Die auf der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit basierende Sorgfaltsregel bezieht sich auf Erfolge, die sich zumindest als mögliche Entwicklungen darstellen, wobei es auf die konkret erhobenen und zuverlässigen Beweisergebnisse ankommt. Die Sorgfaltswidrigkeit kann jedoch nicht auf Basis des Vorsorgeprinzips rekonstruiert werden,<sup>46</sup> da sich dieser Grundsatz auf Fälle bezieht, in denen nur Verdachtsmomente für schädigende Erfolgswentwicklungen vorhanden sind, sodass die prozessuale Erarbeitung einer Kausalerklärung absolut unmöglich ist und keine konkreten Beweisergebnisse erhoben werden können.

Im Hinblick auf den fahrlässigen Erfolg präzierte der Richterssenat, es komme bei der Prüfung der Vorhersehbarkeit nicht auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt, sondern vielmehr auf die Erfolgskategorie bzw. -klasse (*classe di eventi*)<sup>47</sup> an. Daher musste im konkreten Fall der Zusammenhang zwischen der nachlässigen und unvorsichtigen öffentlichen Mitteilung über das Erdbebenrisiko seitens des Angeklagten zum Tatzeitpunkt einerseits, und den Todeserfolgen andererseits, nachgewiesen werden. Die Berufungsinstanz hatte den Zusammenhang zwischen den Handlungen De Bernardinis und den Todesfällen nach Ansicht des Höchstgerichts korrekt rekonstruiert.

Auch die Einschätzung der Berufungsrichter, wonach der Angeklagte notwendigerweise hätte vorhersehen müssen, dass seine öffentliche Bekanntmachung zum Erdbebenrisiko die Vorsichtsmaßnahmen der lokalen Bevölkerung in L'Aquila negativ beeinflussen wird, teilte das Kassationsgericht und verwies diesbezüglich auf die Beweisergebnisse. Mit der gebotenen Sorgfalt hätte De Bernardinis vorhersehen können, dass die Bevölkerung von L'Aquila seine Worte so verstand, als kämen diese direkt von der Nationalen Risikokommission, da die Personen im Gebiet um L'Aquila durch die Medien von der Zusammenkunft der Risikokommission wussten und eine entsprechende Erwartungshaltung hatten.<sup>48</sup>

S. 394 ff.; sowie in der deutschen Literatur *Denicke* (Fn. 35), S. 79 ff.

<sup>41</sup> Vgl. *Keller*, GA 1999, 256 (257 ff., 263 ff.); sowie *Fezer*, StV 1995, 95 (101), wonach zum Wesen rationalen Argumentierens die „intersubjektive Nachvollziehbarkeit bzw. Vermittelbarkeit“ gehört.

<sup>42</sup> Vgl. auch *Castronuovo* (Fn. 28), S. 201, der zur Beweisbarkeit psychischer Zusammenhänge im Strafprozess ausführt, dass diese auf eine Prüfung der Beweise nach Maßgabe der Wahrscheinlichkeit hinausläuft: Auf der Grundlage von externen „Motivationsindikatoren“ müsse nachgewiesen werden, dass der Kommunikationsimpuls des Täters die Motivationsbildung des Opfers beeinflusst hat.

<sup>43</sup> Z.T. kritisch *Risicato*, *Giurisprudenza italiana* 2016, 1228 (1232), der eine Verdoppelung des Erfolgs sieht, da einerseits ein psychischer Zusammenhang zwischen der Stellungnahme des Angeklagten und der Entscheidung der Opfer, zuhause zu bleiben, konstruiert wird, andererseits diese vorherige Grundlage als Ursachenzusammenhang für den Tod infolge des Erdbebens am 6.4.2009 benötigt wird: Der psychische Erfolg bedingt den naturalistischen Erfolg.

<sup>44</sup> Ausführlich unter Bezugnahme zum Fall: *Civello* (Fn. 14), S. 47 ff., 85 ff.

<sup>45</sup> Vgl. hier den Kommentar zum Ersturteil von *Manna*, *Archivio Penale* 2013, 1085 (1089): „Per la verità, cambiano le fattispecie concrete, ma in punto di diritto questioni come quella giudicata dal Tribunale dell'Aquila sono frutto di ‚terremoti dogmatici‘ causati dall'ingresso del principio di precauzione (in un'accezione hard) nell'ambito del diritto penale.“ Siehe auch *Civello* (Fn. 14), S. 42 f., 50 ff., 66, 145 ff.; *Pisani*, *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 2014, 1371 (1395); *Ronco*, *Indice penale* 2014, 333 (346 f., 358 f.); *Valbonesi*, *La giustizia penale* 2013, 540; *dies.* (Fn. 2), S. 283, spricht in diesem Zusammenhang auch von einer culpa in publicando.

<sup>46</sup> Im Ergebnis auch *Civello* (Fn. 14), S. 169 ff., 181 ff., 197 ff., 333 ff., der von einer culpa sine culpa spricht und diese abgelehnte Konstruktion mit dem Begriff „eventuelle Fahrlässigkeit“ (weil Fahrlässigkeit eben nur eventuell vorliegt) entwirft; zust. *Ronco*, *Indice penale* 2014, 333 (358).

<sup>47</sup> Kritisch mit Nachweisen aus der italienischen Rechtsprechung: *Civello* (Fn. 14), S. 115 ff., 137 ff., 159 ff.

<sup>48</sup> Über die Rolle der fahrlässigen Maßfigur und ihrer Strukturierung als Prüfungsmaßstab siehe *Basile*, in: De

Wie das Berufungsgericht dargelegt hatte, wird die Gegend um L'Aquila seit jeher von starken seismischen Aktivitäten heimgesucht, weshalb es für den Angeklagten völlig vorhersehbar war, dass ein starkes Erdbeben zumindest im Bereich der konkreten Möglichkeiten lag. Auch wenn er weder den Zeitpunkt noch das Ausmaß eines solchen Bebens mit Präzision und Sicherheit vorhersehen konnte, so konnte er umgekehrt das mögliche Eintreten eines solchen Bebens nicht ausschließen.<sup>49</sup> Gleiches galt für die Vorhersehbarkeit des Zusammenbruchs von bewohnten Gebäuden durch das Erdbeben, da die Gefahrenzone durch die Zivilschutzbehörde entsprechend ausgewiesen ist und dem Angeklagten bekannt war.

Die Rekonstruktion des Berufungsgerichts zur Vermeidbarkeit des Todes von dreizehn Opfern war nach Ansicht der Höchststrichter frei von Begründungsmängeln. Ohne das Interview von De Bernardinis hätten die Opfer nicht die Entscheidung getroffen, in ihren Häusern zu bleiben. Wenn der Angeklagte den Inhalt seines Interviews zu den bisherigen Entwicklungen und zur Gefahreinschätzung am Standard wissenschaftlicher Korrektheit ausgerichtet und vernünftig formuliert hätte, so wären die Todeserfolge nicht eingetreten, da im Beweisverfahren nachgewiesen wurde, dass die Leute sonst entsprechende Vorsichtsmaßnahmen – die sie bereits früher angewandt hatten – getroffen hätten. De Bernardinis hatte nicht die Aufgabe, eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, da er kein Wissenschaftler war. Vielmehr hatte er die Bevölkerung von L'Aquila über die Expertise im Rahmen der Kommunikationsstrategie des Zivilschutzes entsprechend zu unterrichten. Deshalb habe das Berufungsgericht korrekt festgestellt, dass der Angeklagte im Interview auf fahrlässige Weise die technisch-wissenschaftliche Einschätzung der Expertenkommission vorweggenommen und auch nach der Sitzung im Zuge der Pressekonferenz seine vor der Sitzung getätigten Äußerungen nicht richtiggestellt hatte.

Der Fahrlässigkeitsvorwurf wurde außerdem dadurch gestützt, dass der Angeklagte durchaus mit den Vorgängen im Zivilschutz vertraut war, da er bereits einschlägige Berufserfahrung hatte und die Fähigkeit besaß, die Brisanz einer öffentlichen Stellungnahme und die damit verbundenen Entwicklungen in der Bevölkerung zu überblicken.

---

Francesco/Piemontese/Venafro (Hrsg.), *La prova dei fatti psichici*, 2010, S. 73 (S. 79 ff.)

<sup>49</sup> Vgl. das veröffentlichte Urteil im Volltext auf <http://www.penalecontemporaneo.it/d/4613-la-cassazione-sul-terremoto-dell-aquila> (4.2.2017), S. 57: „Da ultimo, in termini pienamente lineari sul piano logico, la corte territoriale ha sottolineato come l'imputato ben fosse cosciente della grave sismicità del territorio aquiliano (circostanza dallo stesso riferita nell'intervista oggetto d'esame), con la conseguente piena prevedibilità, da parte dello stesso, della concreta (e non mera congetturale) possibilità di un forte terremoto a L'Aquila, pur senza poterne prevedere con precisione e certezza né il momento o l'esatta entità, ma per ciò stesso non potendo neppure escludere la relativa possibile verificazione.“

Im Ergebnis führte das Höchstgericht aus, dass der Angeklagte in fahrlässiger Weise die Pflicht zur korrekten Auskunft über das Erdbebenrisiko verletzt hatte, die in seinen institutionellen Aufgabenbereich als in der damaligen Situation höchster Vertreter des Nationalen Zivilschutzes fiel.<sup>50</sup> Der beruhigende Effekt der mitgeteilten Information hatte eine Vielzahl an Personen dazu gebracht, ihre üblichen Vorsichtsmaßnahmen zur Schadensprävention bei Erdbeben zu verändern, sodass sie zuhause blieben und nicht – wie gewohnt – die Häuser verließen und sichere Unterkünfte aufsuchten.

## VII. Rechtsvergleichende Bemerkungen zur psychischen Kausalität

Der dargestellte Erdbebenfall bietet aus rechtsvergleichender Sicht eine Vielzahl an Diskussionspunkten, etwa zur Garantstellung des Zivilschutzdienstes oder zur Fahrlässigkeitsdogmatik. Mit Blick auf die Verurteilung des Angeklagten De Bernardinis erscheint jedoch der Nachweis der sog. psychischen Kausalität als zentraler Themenschwerpunkt von besonderem Interesse, der im Rahmen dieses Beitrags näher untersucht wird.

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Kausalitätsbegriff

Nach h.A. in Deutschland setzt Kausalität i.S.d. Theorie der gesetzmäßigen Bedingung<sup>51</sup> voraus, dass der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nach naturwissenschaftlichen Gesetzen bzw. Erfahrungswissen festgestellt wird. Es muss geprüft werden, ob es eine naturgesetzliche Erklärung gibt, die den konkreten Erfolg als Wirkung einer bestimmten Handlung charakterisiert.<sup>52</sup> Damit bedarf es zur Feststellung von Kausalität eines anerkannten Kausalgesetzes, das auf wissenschaftlichen Begründungen oder entsprechendem

---

<sup>50</sup> Kritisch hingegen *Risicato*, *Giurisprudenza italiana* 2016, 1228 (1232 f.), mit einem Vergleich zur fahrlässigen Arztthafung, die in Italien lediglich im Rahmen grober Fahrlässigkeit strafbar ist.

<sup>51</sup> Instruktiv *Engisch*, *Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände*, 1931, S. 20 ff.; krit. hierzu vgl. statt vieler *Puppe*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung*, 3. Aufl. 2016, § 2 Rn. 1 ff.

<sup>52</sup> Vgl. etwa *Freund*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. 2011, Vor § 13 ff. Rn. 333 ff.; *Kühl*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl. 2012, § 4 Rn. 6; *Hilgendorf/Valerius*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 2015, § 4 Rn. 26 ff.; *Jäger*, in: *Böse/Bloy/Hillenkamp/Momsen/Rackow* (Hrsg.), *Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag*, 2010, S. 345 (351 ff., 356 f.); *Kindhäuser* (Fn. 30), § 10 Rn. 12; *Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 3 f., 15 ff.; *Rudolphi/Jäger*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 144. Lfg., Stand: August 2014, Vor § 1 Rn. 63 ff.; *Walter*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Vor § 13 Rn. 73 ff.

Erfahrungswissen fußt.<sup>53</sup> Liegen derartige Voraussetzungen zu einem solchen „generellen Obersatz“ nicht vor, weil etwa kein hinreichend gesichertes wissenschaftliches Gesetz oder kein allgemein gesicherter Erfahrungssatz<sup>54</sup> zur Feststellung des Kausalzusammenhangs vorhanden ist, so entfällt die Feststellung der Kausalität aus rechtlichen Gründen.<sup>55</sup>

Der naturwissenschaftliche Ansatz zur Kausalitätsfeststellung wurde auch in Italien durch die wegweisenden Schriften von *Federico Stella* verfolgt, insbesondere in seinem 1975 erstmals erschienenen Werk „Leggi scientifiche e spiegazione causale nel diritto penale“.<sup>56</sup> Heute ist in Italien anerkannt, dass bei den generellen Obersätzen grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden sind: einerseits universelle Gesetze, die im naturalistischen Sinn Ursache und Wirkung eindeutig festlegen und empirisch überprüfbar sind,<sup>57</sup> andererseits statistische Gesetze unter Angabe einer gewissen Wahrscheinlichkeit, inwiefern eine bestimmte Handlung zu einem bestimmten Erfolg führt.<sup>58</sup> Die Verwendung von Statistiken zum

Nachweis einer Kausalitätsbeziehung wurde im Jahr 2002 vom italienischen Höchstgericht (Corte di Cassazione), in seiner Zusammensetzung als Vereinigter Senat, in der wegweisenden „sentenza Franzese“ geklärt.<sup>59</sup> Der Leitentscheidung zufolge können zur Beurteilung eines konkreten Kausalzusammenhangs sämtliche statistischen Gesetze herangezogen werden. Dies gilt selbst für jene, die im Allgemeinen keinen hohen statistischen Wert zur Klärung von Ursache und Wirkung erzielen. Voraussetzung ist aber, dass der Ursachenzusammenhang im spezifischen Einzelfall begründet werden kann. In beweisrechtlicher Hinsicht muss das Bestehen des Kausalzusammenhangs sowie das Nicht-Einwirken alternativer bzw. eigenständiger Kausalfaktoren mit einem hohen Grad rationaler Nachvollziehbarkeit unter Ausschluss jedes vernünftigen Zweifels (i.S.e. prozessualen Gewissheit)<sup>60</sup> nachgewiesen werden können. Mit anderen Worten ist die Kausalitätsfeststellung auf substantieller Ebene unter Beziehung naturwissenschaftlicher bzw. auch statistischer Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Letztere muss jedoch nicht unbedingt eine hohe Wahrscheinlichkeit der Beziehung zwischen einer bestimmten Handlungsart und einer Erfolgsart (generelle Kausalität), sondern das Bestehen derselben im konkreten Einzelfall (spezielle Kausalität) nachzeichnen können. Auf beweisrechtlicher Ebene ist das Bestehen der einzelnen Kausalfaktoren und der relevanten Fallumstände nach der Maßgabe der prozessualen Gewissheit zu prüfen, um gegebenenfalls das Bestehen alternativer Kausalabfolgen auszuschließen. Diese Leitprinzipien stellten das wesentliche Fundament in der Entscheidungsfindung im Fall von *L’Aquila* dar und wurden deshalb von allen damit befassten Gerichten einbezogen.

## 2. Die psychische Kausalität

Die Grundprinzipien und -charakteristika der sog. psychischen Kausalität und ihr Nachweis sind äußerst umstritten.<sup>61</sup>

*Pulitanò* (Fn. 57), S. 199 ff.; *Ronco* (Fn. 15), S. 203 ff. sowie *Stella* (Fn. 2), S. 10 ff.

<sup>59</sup> Cassazione penale, Sezioni Unite, 10.7.2002 = *Foro italiano* 2002, II, 601; vgl. hierzu eingehend ex multis *Bartoli* (Fn. 40), S. 28 ff.; *Blaiotta* (Fn. 31), S. 78 ff.; *Brusco* (Fn. 39), S. 121 ff.; sowie zusammenfassend, statt vieler, *Felicioni* (Fn. 32), S. 632; *Fiandaca/Musco* (Fn. 57), S. 239 f.; *Pulitanò* (Fn. 57), S. 198 ff.; sowie *Sereni*, (Fn. 57), S. 67; für eine detaillierte deutschsprachige Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zur „sentenza Franzese“ und der weiteren Entwicklung in Italien, siehe wiederum *Hofer* (Fn. 56), S. 169 ff.

<sup>60</sup> Zum Begriff vgl. *Canzo* (Fn. 39), S. 61 ff.; *Saponaro* (Fn. 31), S. 143.

<sup>61</sup> Zur psychischen Kausalität vgl. etwa *Engisch*, in: *Welzel/Conrad* (Hrsg.), *Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag*, 1963, S. 246; *ders.*, *Vom Weltbild des Juristen*, 1950, S. 115 ff., 126 ff.; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, Vor §§ 13 ff. Rn. 75b; *Jäger* (Fn. 52), S. 357 ff.; *Jakobs*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 1991, 7/27; *Kindhäuser* (Fn. 30), § 10 Rn. 14; *Kühl* (Fn. 52), § 4 Rn. 6; *Merkel*, in: *Paeffgen u.a.*

<sup>53</sup> Vgl. *Puppe*, *Die Erfolgszurechnung im Strafrecht dargestellt an Beispielfällen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung*, 2000, S. 33 ff.; *Rudolphi/Jäger* (Fn. 52), Vor § 1 Rn. 64; *Rudolphi/Stein*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 119. Lfg., Stand: September 2009, Vor § 13 Rn. 24.

<sup>54</sup> Zu den Erfahrungsregeln vgl. insbesondere *Meurer*, in: *Bickel/Hadding/Jahnke/Lüke* (Hrsg.), *Recht und Rechtskenntnis, Festschrift für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag*, 1985, S. 483.

<sup>55</sup> *Freund* (Fn. 52), Vor §§ 13 ff. Rn. 347, 360; *Puppe*, *ZStW* 95 (1983), 286 (295 ff.); *Volk*, *NSZ* 1995, 108 (110); *Walter* (Fn. 52), Vor § 13 Rn. 80 f.; instruktiv *Maiwald*, *Kausalität und Strafrecht, Studien zum Verhältnis von Naturwissenschaften und Jurisprudenz*, 1980; für eine Auseinandersetzung mit der Lehre *Maiwalds* im italienischen Recht vgl. etwa *Stella*, in: *De Maglie/Seminara* (Fn. 2), S. 7 ff.

<sup>56</sup> *Stella*, *Leggi scientifiche e spiegazione causale nel diritto penale*, 2. Aufl. 2000; *ders.*, in: *Enciclopedia Giuridica Trecani*, Bd. 6, 1988, S. 1 ff.; *ders.*, *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 1999, 382; *ders.* (Fn. 2), S. 1 ff.; für eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Lehre von *Stella* vgl. statt vieler *Caruso*, *Gli equivoci della dogmatica causale*, 2013, S. 100 ff., 138 ff.; *Ronco* (Fn. 15), S. 201 ff., 223 ff. m.w.N., sowie in Bezug auf die psychische Kausalität: *ders.*, *Indice penale* 2004, 816; vgl. auch die deutschsprachige Dissertation von *Hofer*, *Kausalitäts- und Zurechnungsfragen im Strafrecht*, 2014, S. 153 ff.

<sup>57</sup> Vgl. etwa *Blaiotta* (Fn. 31), S. 150; *Fiandaca/Musco*, *Diritto penale, Parte generale*, 6. Aufl. 2009, S. 226 ff., 233 ff.; *Mantovani* (Fn. 31), S. 144 ff.; *Marinucci/Dolcini*, *Manuale di diritto penale, Parte generale*, 5. Aufl. 2015, S. 208 ff.; *Pulitanò*, *Diritto penale*, 5. Aufl. 2013, S. 192 ff., 194 ff. *Ronco* (Fn. 15), S. 198 ff.; *Sereni*, in: *Cadoppi/Canestrari/Manna/Papa* (Hrsg.), *Trattato di diritto penale, Parte generale*, Bd. 2: *Il reato*, 2013, S. 63 ff., jeweils m.w.N.

<sup>58</sup> Vgl. *Agazzi*, in: *De Maglie/Seminara* (Fn. 2), S. 39 (48 ff.); *Blaiotta* (Fn. 31), S. 60; *Fiandaca/Musco* (Fn. 57), S. 236 ff.;

Unter dem Schlagwort der sog. psychischen Kausalität werden jene Handlungen zusammengefasst, aufgrund derer eine andere Person einen bestimmten Entschluss (Erfolg) fasst. Mit den Worten *Puppe*: „Jeder, der einem anderen einen Grund dafür liefert, einen bestimmten Entschluß zu fassen, wird kausal für den Entschluß, wenn der andere ihn aus diesem Grunde faßt.“<sup>62</sup> Im Erdbebenfall ging es um die Frage, ob die Mitteilungen der Risikokommission bzw. das Fernsehinterview von De Bernardinis kausal dazu geführt haben, dass einzelne Personen ihre Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen der Erdbebenrisiko-Prävention vernachlässigt haben und dadurch zu Tode gekommen bzw. verletzt worden sind.

Ein großer Teil im Schrifttum kritisiert an der sog. psychisch vermittelten Kausalität, dass die Humanwissenschaften grundsätzlich keine gesicherten allgemeinen Regeln zum Ablauf psychischer Vorgänge bereitstellen.<sup>63</sup> Im Zentrum der Kritik stehen also die wissenschaftliche Nachweisbarkeit psychischer Kausalität anhand der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung<sup>64</sup> bzw. das Bestehen und der wissenschaftliche Nachweis des für die Kausalität notwendigen Obersatzes innerhalb der Wissenschaftsgemeinde. Sofern eine andere Kausalitätslehre zum Nachweis psychischer Kausalität angewendet wird<sup>65</sup> und auf diese Weise die Rekonstruktion des Ursachenzusammenhangs gelingt, so erlaubt er doch „im Einzelfall nur ungenaue Aussagen“.<sup>66</sup>

Andere Autoren wollen die psychische Kausalität hingegen sehr wohl nach den Regeln des Bedingungsammen-

hangs feststellen.<sup>67</sup> Besondere Beachtung verdient dabei die Erörterung von *Roxin*, der zur Problematik psychisch vermittelter Kausalität im Bereich der Begehungsdelikte und ihrer forensischen Beweisbarkeit eine ausgewogene Position bezogen hat.<sup>68</sup> Psychische Kausalität ist demnach nicht als gesetzmäßige, sondern als gesetzesfreie Bedingung anzusehen: Während im Rahmen der naturgesetzlichen Kausalität Gesetze gesucht werden, die im konkreten Fall bestimmte Umstände zur deterministischen Erklärung eines Erfolgs identifizieren, genügt es bei der psychisch vermittelten Kausalität, dass die geistige Beeinflussung das Verhalten des Opfers hervorgerufen (rectius: bedingt) hat.<sup>69</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, einen allgemeingültigen bzw. statistischen Obersatz für die Kausalität, sondern einen Obersatz nur für die spezifische Kausalität im konkreten Fall zu finden. Hinsichtlich der prozessualen Beweisbarkeit führt der Autor aus, dass sich der Nachweis vor allem auf der Grundlage von „zwingenden Situationsfolgerungen“, aus Befragungen des direkt Betroffenen und aus „psychologischen Erfahrungssätzen [ergibt], für deren Ermittlung und Anwendung in Glaubwürdigkeitsfragen erforderlichenfalls ein Sachverständiger heranzuziehen ist.“<sup>70</sup>

### 3. Bemerkungen zur Fallentscheidung

Befürwortet man die Konzeption psychischer Kausalität als „tatsächlich bestehenden Motivationszusammenhang“,<sup>71</sup> so ist im Erdbebenfall grundsätzlich positiv hervorzuheben, dass die forensische Beweisaufnahme vom Gericht mit äußerster Bedachtsamkeit durchgeführt wurde. Das Tatgericht hat ausführlich die verfolgte Kausalhypothese nachgezeichnet

(Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 151 (166 ff.); *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, Vor §§ 13 ff. Rn. 125 ff.; *dies.* (Fn. 51), § 2 Rn. 43 ff.; *dies.* (Fn. 53), S. 57 ff.; *Renzikowski*, in: Paeffgen u.a. (a.a.O.), S. 201; *Roxin*, in: Hellmann/Schörder (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach zum 70. Geburtstag, 2011, S. 409; *ders.* (Fn. 52), § 11 Rn. 31 ff.; *Rudolphi/Jäger* (Fn. 52), Vor § 1 Rn. 68; aus der italienischen Literatur vgl. *Castronuovo* (Fn. 28), S. 185; *Cingari*, Diritto penale e processo 2009, 767; *Risicato* (Fn. 28); *Ronco*, Indice penale 2004, 815 (828 ff.); *Sereni* (Fn. 57), S. 75 ff.; ein Überblick zum Meinungsstand im Rahmen des hier besprochenen Erdbebenfalls bietet *Valbonesi*, Indice penale 2013, 525 (535 ff.); sowie *dies.*, Rivista italiana di diritto e procedura penale 2016, 1512 ff., jeweils m.w.N.

<sup>62</sup> *Puppe* (Fn. 53), S. 59 m.w.N.; *dies.* (Fn. 51), § 2 Rn. 45.

<sup>63</sup> Siehe etwa *Jäger* (Fn. 52), S. 351 ff.; *Puppe* (Fn. 61), Vor §§ 13 ff. Rn. 125 f., 131; *dies.*, ZStW 95 (1983), 286 (297 ff.); *dies.*, JZ 1996, 318; *dies.* (Fn. 53), S. 58; *Ronco*, Indice penale 2004, 815 (834 ff.).

<sup>64</sup> *Puppe* (Fn. 51), § 2 Rn. 44 f.; vgl. auch *Merkel* (Fn. 61), S. 167: „Wie etwas Nichtphysisches, per definitionem nicht zur Körperwelt Gehörendes (der ‚Wille‘) in dieser Körperwelt physische Abläufe (Handlungen) soll verursachen oder steuern können, ist nach wie vor rätselhaft.“

<sup>65</sup> Vgl. statt vieler *Puppe* (Fn. 61), Vor §§ 13 ff. Rn. 131.

<sup>66</sup> *Eisele* (Fn. 61), Vor §§ 13 ff. Rn. 75b.

<sup>67</sup> Vgl. nur *Engisch* (Fn. 61), S. 268 f.; *Jakobs* (Fn. 61), 7/27; *Roxin* (Fn. 52), § 11 Rn. 31; *Schulz*, in: Küper/Puppe/Tenckhoff (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, 1987, S. 39 (45 ff.).

<sup>68</sup> *Roxin* (Fn. 61), S. 409.

<sup>69</sup> *Roxin* (Fn. 61), S. 416: „Es gibt also notwendige Bedingungen eines Erfolgs, die nicht auf Gesetzen beruhen und dennoch ebenso sicher beweisbar sind wie kausal determinierte Erfolge.“ Im Ergebnis wohl auch *Puppe* (Fn. 61), Vor §§ 13 ff. Rn. 131: „Um überhaupt eine sinnvolle und einigermaßen verifizierbare Verknüpfung zu erhalten zwischen einem Tatentschluss und einer vorausgegangenen psychologischen Beeinflussung in Richtung auf diesen Entschluss [...] bleibt nichts anderes übrig, als danach zu fragen, ob der Beeinflusste sich diesen Anreiz, diesen Vorschlag oder diese Gründe – sei es in freier Wahl, sei es determiniert durch geheimnisvolle psychische Gesetze – zum Grunde seines Entschlusses genommen hat. [...] Um diese Frage zu beantworten, wird man sich an das psychische Erlebnis des Beeinflussten selbst und damit an seine eigenen Aussagen halten müssen, nicht darüber, wie er sich ohne die Beeinflussung entschieden hätte, sondern darüber, ob die Beeinflussung tatsächlich ein Grund für seine Entscheidung gewesen ist.“

<sup>70</sup> Alle Textstellen aus *Roxin* (Fn. 61), S. 419.

<sup>71</sup> So im Ergebnis *Eisele* (Fn. 61), Vor §§ 13 ff. Rn. 75b; *Kühl* (Fn. 52), § 4 Rn. 6; *Puppe* (Fn. 61), Vor §§ 13 ff. Rn. 125 ff.; 131; *Rudolphi/Jäger* (Fn. 52), Vor § 1 Rn. 68; *Roxin* (Fn. 61), S. 416 ff.; *ders.* (Fn. 52), § 11 Rn. 31.

und eingehend geprüft.<sup>72</sup> Wie in der Literatur hervorgehoben wird, steht das Fehlen absolut gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisse des Beweisergebnisses grundsätzlich nicht deren Verwendung entgegen.<sup>73</sup> Gleichwohl muss das Ergebnis im Gesamtkontext der freien Beweiswürdigung<sup>74</sup> bewertet werden.<sup>75</sup> Hier hat der italienische höchstgerichtliche Richtersenaat zu Recht das Erstgericht gerügt, sich zum Nachweis psychischer Kausalität einer umstrittenen sozialwissenschaftlichen These zu bedienen. Es ist nämlich *Roxin* darin zu folgen, dass bei der gerichtlichen Beweiserhebung Situationsfolgerungen und Erfahrungssätze identifiziert werden müssen, sodass der Nachweis psychisch vermittelter Kausalität ohne vernünftigen Zweifel gelingt.

Außerdem ist bei der Kausalitätsfeststellung nicht nach dem hypothetischen Verhalten der Opfer bei korrektem Inhalt des öffentlichen Statements zu fragen. Denn wie *Puppe* treffend festhält, kann das Verhalten von Menschen in Gefahrensituationen nicht als kausal determiniert angesehen werden, sodass aus einem derartigen Prüfungsschritt keine sinnvollen Ergebnisse zu erwarten sind.<sup>76</sup> Vielmehr hätte das Tatgericht ausschließlich prüfen müssen, ob das Statement des Angeklagten tatsächlich ausschlaggebend für die Verhaltensentscheidungen der Opfer gewesen war.<sup>77</sup>

### VIII. Abschließendes Fazit

Der Erdbebenfall ist ein Beispiel dafür, wie Strafrecht in der modernen Risikogesellschaft angewendet wird.<sup>78</sup> Mit Blick auf die Naturwissenschaften sind staatliche Institutionen, aber auch die (Rechts-)Wissenschaften<sup>79</sup> gefordert, die Begrün-

dungen der Urteile transparent zu kommunizieren. Nur auf diese Weise kann es gelingen, dass derartige Strafverfahren nicht unter dem Banner der „Wissenschaft auf der Anklagebank“ oder als modernes Revival des galiläischen Strafprozesses wahrgenommen werden.

Bei der Feststellung von Kausalität hat sich das italienische Höchstgericht ausführlich mit der beweisrechtlichen Erhebung psychisch vermittelter Kausalität auseinandergesetzt und hierbei wichtige Leitsätze entwickelt, die auch für die Rechtsentwicklung außerhalb Italiens von Interesse sein können. Es hat gezeigt, wie bedeutsam im Bereich der Kausalität sowohl das Bestehen bzw. die wissenschaftliche Fundierung von Obersätzen, als auch die prozessuale Nachweisbarkeit zur Anwendung des Obersatzes im konkreten Fall sind. In der Rechtspraxis erfordert dies eine detaillierte Beweisführung und kritische Verifizierung dieser Ergebnisse. In jedem Fall stellt das Urteil einen wichtigen Beitrag in der Diskussion zur sog. psychisch vermittelten Kausalität dar.

Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens zeigt der Erdbebenfall, dass Organisationsstrukturen mit Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit klare Kommunikationsstrukturen und -regeln benötigen<sup>80</sup> – etwa im Rahmen einer Criminal Compliance-Kultur<sup>81</sup> –, um nicht nur die Integrität ihrer institutionellen Aufgabenbereiche zu wahren, sondern auch um strafrechtliche Risiken zu minimieren. Dies gilt insbesondere im Naturgefahrenmanagement, wo die Kooperation und Einbindung der Bevölkerung einen wichtigen Bestandteil des Arsenal an angemessenen Reaktionen auf Naturgewalten bildet.<sup>82</sup> Daher ist es für zivilschutzbehördliche Organisationseinheiten empfehlenswert, im Vorfeld<sup>83</sup> ein geeignetes und verbindliches Verhaltens- und Verantwortungsmuster zu entwerfen und durchzusetzen.<sup>84</sup> Der Erdbebenfall kann diesbezüglich nicht nur für Zivilschutzbehörden Anlass sein, das eigene Risikomanagement zum Kommunikationsbereich im Lichte dieser Fallentscheidung zu prüfen.

<sup>72</sup> *Sander*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Band 6/2, 26. Aufl. 2013, § 261 Rn. 55.

<sup>73</sup> *Pegel*, in: Radtke/Hohmann (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2011, § 261 Rn. 73; vgl. auch *Puppe*, JZ 1996, 318 (320).

<sup>74</sup> Eingehend *Fezer*, StV 1995, 95; *Jerouschek*, GA 1992, 493; *Keller*, GA 1999, 256.

<sup>75</sup> *Schluckebier*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2014, § 261 Rn. 20.

<sup>76</sup> *Puppe* (Fn. 51), § 2 Rn. 49.

<sup>77</sup> Vgl. *Puppe* (Fn. 61), Vor §§ 13 ff. Rn. 131; *dies.* (Fn. 51), § 2 Rn. 50 f.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu *Ronco*, *Indice penale* 2014, 333 (mit Stellungnahmen zu *Prittowitz*, *Strafrecht und Risiko*, 1993, sowie zu den Schriften von *Hassemer* und *Roxin*); im Kontext zum besprochenen Urteil vgl. *Cerese*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 145 (148 ff.).

<sup>79</sup> Vgl. die Stellungnahme von *Morcellini*, in: Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 119 (128 ff.), mit Schwerpunkt auf den Kommunikationswissenschaften, sowie *Ciofalo* (Fn. 13), S. 133, mit dem Hinweis auf die Einschätzung des „Scientific American“ Blog vom 22.10.2012, abrufbar unter: <https://blogs.scientificamerican.com/guest-blog/the-laquila-verdict-a-judgment-not-against-science-but-against-a-failure-of-science-communication/> (4.2.2017), wonach der Prozess in L’Aquila nicht ein Urteil „against Science, but against a Failure of Science Communication“ darstellt.

<sup>80</sup> So auch das Fazit bei *Cerese* (Fn. 2), S. 145 (161 ff.).

<sup>81</sup> *Hilgendorf*, in: Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft*, 2013, S. 19 (20 f.); zust. *Rotsch*, in: Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance, Handbuch*, 2015, § 1 Rn. 49 f.

<sup>82</sup> *Kox/Gerhold*, in: Lange/Wendekamm/Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur*, 2014, S. 127 (140).

<sup>83</sup> Vgl. das Fazit bei *Valbonesi*, Amato/Cerese/Galadini (Fn. 2), S. 291 f., wonach eine wirkungsvolle Sicherheitspolitik angesichts der lokalen Naturgefahrenszenarien nicht feststellbar ist.

<sup>84</sup> Instruktiv etwa *Müllner*, *Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung*, 2016, S. 300 ff.; *Rudolf-Miklauer*, *Naturgefahr-Management in Österreich: Vorsorge – Bewältigung – Information*, 2009, S. 185 ff.; *ders.*, RdU 2014, 181.